

# RS Vwgh 2002/1/29 2001/14/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

## Index

L34007 Abgabenordnung Tirol  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §167 Abs2;  
BAO §21;  
BAO §22;  
BAO §23;  
EStG 1988 §22 Z2;  
KStG 1988 §8;  
LAO Tir 1984 §130 Abs2;  
LAO Tir 1984 §19;  
LAO Tir 1984 §20;  
LAO Tir 1984 §21;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/14/0134

## Rechtssatz

Das zwischen dem Geschäftsführer und der GmbH durch die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen gegebene Naheverhältnis gebietet es, die behaupteten Vereinbarungen an jenen Kriterien zu messen, welche für die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt wurden (Hinweis E 17.12.1996, 95/14/0074). Die Vereinbarung muss demnach nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen werden. Diese Kriterien haben ihre Bedeutung im Rahmen der Beweiswürdigung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001140074.X06

## Im RIS seit

10.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)